

Erfolgreiche Normenkontrollklage des BUND Baden-Württemberg gegen §13b BauGB

2023-07-25
21:45

An die Gemeinde Klempau/den Bürgermeister Ralf Neumann über das Amt Berkenthin, ich beziehe mich auf die Amtliche Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Klempau, nämlich auf die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Klempau nach § 3 Abs. 2 BauGB, in der steht: "Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 b BauGB i. V. m. 13 a BauGB aufgestellt wird."

Inzwischen hat sich ein neuer Sachverhalt ergeben, auf den mich der Geschäftsführer des BUND SH, Ole Eggers, aufmerksam gemacht hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Normenkontrollklage des BUND BW stattgegeben und §13b des Baugesetzbuches für europarechtswidrig erklärt. Dies bedeutet, dass deutsches Baurecht nicht vor europäischem Umweltrecht angewendet werden darf. Das Urteil impliziert, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde **nicht** nach § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Deswegen weise ich Sie auf Folgendes hin:

Der BUND Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg rügt auch im Namen des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Klempau unter Anwendung des § 13b BauGB beschlossen werden soll und damit von in § 13 Abs. 2 bzw. 3 BauGB geregelter Wegfall von Verfahrensschritten und Informationen Gebrauch gemacht werden soll; dies betrifft insbesondere auch die grds. bestehende Pflicht der Durchführung einer Umweltprüfung und der Vorlage sowie Offenlage eines Umweltberichts.

Das Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 18.7.2023 (AZ 4 CN 3.22) festgestellt, dass § 13b BauGB gegen zwingende Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts verstößt und daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf.

Wir bitten um Übermittlung einer Eingangsbestätigung sowie Information, wie mit dieser Rüge umgegangen bzw. wie über diese beschlossen wird sowie welche weiteren Konsequenzen und Schritte sich daraus nun ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass wir als anerkannte Umweltvereinigung berechtigt sind, gegen den Satzungsbeschluss einen Normenkontrollantrag vor dem Verwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein führen zu können sowie auch gegen die auf Grundlage eines rechtswidrigen Bebauungsplans erlassene Baugenehmigungen bzw. gegen die Realisierung von ohne Baugenehmigung zu errichtenden Gebäuden auf dem Rechtsweg vorgehen können. Wir appellieren daher eindringlich an Sie, nunmehr alle Schritte zu unterlassen, die zu einer Verstärkung der fehlerbehafteten Situation führen und die Folgen des Fehlers verschlimmern.

Da ich bei der UNB und der UWB im Kontext meiner Stellungnahme für den BUND zu obigem B-Plan Nr.11 nachgefragt hatte wegen des Umgangs mit dem verrohrten Gewässer und der Rechtmäßigkeit des beschleunigten Verfahrens, setze ich die entsprechenden Beteiligten cc.

Mit freundlichem Gruß

Uta von Bassi, Vorstandsmitglied des BUND Herzogtum Lauenburg

Die entsprechenden Pressemitteilungen des BUND Baden-Württemberg und des Bundesverwaltungsgerichts finden Sie unter:

<https://www.bund-bawue.de/service/pressemitteilungen/detail/news/bund-klage-stoppt-flaechenfrass-bundesverwaltungsgericht-gibt-klage-gegen-13-b-baugb-statt/>

<https://www.bverwg.de/pm/2023/59>